

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/087/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung - PlakatVO)

Anlagen:

- Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakate und über Darstellungen mit Bildwerfern (Plakatierungsverordnung – PlakatVO);
- Änderungen gegenüber bisheriger Verordnung;
- Anlage nach § 3 Absatz 2 der Verordnung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.10.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.10.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung der Stadt Schwabach über das Anbringen von Anschlägen und Plakate und über Darstellungen mit Bildwerfern (Plakatierungsverordnung – PlakatVO) wird einschließlich ihrer Anlage wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	x	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Die Regelungen der Stadt Schwabach über die Plakatierung im öffentlichen Raum wurden zum letzten Mal im Jahr 2013 überarbeitet. Da sie auch eine wichtige Grundlage für die Steuerung der Plakatierung im Wahlkampf sind, soll sie nunmehr aktualisiert werden. Gleichzeitig werden die bisher nur als Vollzugsrichtlinie beschlossenen Regelungen über die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen als Anlage in die Verordnung einbezogen.

II. Sachvortrag

1. Einführung

Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlaubt es den Gemeinden, zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Ausgenommen hiervon sind nur Werbeanlagen i.S.d. Bayerischen Bauordnung. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße belegt werden. Die Gemeinde kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und von Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie durch die Regelung geschützten Rechtsgüter beeinträchtigen.

Die Stadt Schwabach hat von dieser Ermächtigung durch den Erlass der Plakatierungsverordnung vom 14.8.2007 Gebrauch gemacht. Diese wurde zuletzt durch Verordnung vom 12.11.2013 aktualisiert. Parallel hierzu besteht die Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung vom 20.12.2024, die die Plakatierung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen regelt.

Beide Regelungen sollen nur aktualisiert werden und in einer Verordnung mit Anlage zusammengefügt werden.

2. Plakatierungsverordnung

a) Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung wird aus sprachlichen Gründen von „Plakatierverordnung“ in „Plakatierungsverordnung – PlakatVO“ geändert.

b) § 1 Beschränkung von öffentlichen Anschlägen

In § 1 Absatz 1 wurden die bisher dort geregelte Definition der öffentlichen Anschläge gestrichen. Sie findet sich jetzt in § 2 Absatz 1. Gleichzeitig wurde die Genehmigungspflicht in die Regelung aufgenommen.

In § 1 Absatz 3 wurde der Grundstücksbezug aufgenommen. Die Regelungen über die entsprechende Anwendung der Regelungen des Sondernutzungsrechts auf öffentliche Anschläge auf Privatgrundstücken wurden gestrichen, da es hierfür an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt. Die Genehmigungspflicht ergibt sich jetzt insoweit aus § 1 Absatz 1.

c) § 2 Anschläge und Anschlagflächen

§ 2 erhält eine Überschrift.

Im neuen § 2 Absatz 2 wurde eine Definition der „öffentlichen Anschlagfläche“ aufgenommen.

d) § 3 Anschläge anlässlich von Wahlen

§ 3 regelt nunmehr ausdrücklich die Anschläge anlässlich von Wahlen. Im neuen § 3 Absatz 2 wird eine Regelung über die Einzelheiten hinsichtlich der Plakatierung bei Wahlen geschaffen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese nunmehr als Anlage in die Verordnung eingefügt. Eine Regelung im Verordnungstext hätte diesen einerseits überfrachtet, andererseits ist die Anlage auch ohne den Verordnungstext verständlich.

Die in § 3 Absatz 2 enthaltene Frist zum Abbau von Wahlplakaten wurde auf eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin reduziert. Dies entspricht der für sonstige Plakate geltenden Frist.

§ 3 Absatz 3 regelt nunmehr ausdrücklich die räumlichen Beschränkungen der Plakatierung anlässlich von Wahlen.

e) § 4 Ausnahmen

Der neue § 4 enthält die bisher in § 3 enthaltenen, nicht auf Wahlen bezogenen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht.

d) § 5 Kennzeichnungs- und Entfernungspflicht

Der bisherige § 4 wird zu § 5.

§ 5 Absatz 1 Satz 2 regelt die Pflicht zur Anbringung eines Nachweises der Genehmigung von Anschlägen. Dieser muss deutlich sichtbar auf diesen angebracht werden.

§ 5 Absatz 2 regelt die Pflicht zur Beseitigung der Anschläge. Soweit nichts anderes geregelt ist, müssen diese innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Veranstaltung entfernt werden.

§ 5 Absatz 3 regelt die Pflicht zur Beseitigung unrechtmäßig angebrachter Anschläge.

e) § 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 6 Nr. 1 wurde um eine Klarstellung ergänzt. Die übrigen Änderungen sind nur redaktionell.

f) § 7 Inkrafttreten

§ 7 regelt das Inkrafttreten der Satzung zum 1.1.2026.

3. Anlage zur Plakatierungsverordnung

Die Anlage nach § 3 Absatz 2 der Verordnung regelt die Einzelheiten der Plakatierung bei Wahlen und Abstimmungen. Der vorgelegte Entwurf orientiert sich an der bisherigen Vollzugsrichtlinie zu § 3 Abs. 1 Plakatierungsverordnung vom 20.12.2024. Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten und um als Handreichung für die wahlwerbenden Parteien dienen zu können, ist er als Fließtext konzipiert.

Neu gegenüber der bisherigen Vollzugsrichtlinie ist die Reduzierung der insgesamt den einzelnen Wahlbewerbern zur Verfügung gestellten Plakatstandorte und das hierbei zu beachtende Verfahren.

Die Zahl wurde von bisher 70 auf 65 Plakatstände je Wahlbewerber reduziert. Dabei darf insgesamt für alle Bewerbenden die Gesamtzahl von 575 Standorten nicht überschritten werden. Gibt es also mehr als acht Wahlbewerbenden wird die Zahl der jeweils zugeteilten

Standorte jeweils gleichmäßig reduziert. Bruchteile werden jeweils aufgerundet. Je Bewerber soll die Zahl von 41 Standorten (1 Standort je 1000 Einwohner; Stand zum 31.12.2024: 40.835) nicht unterschritten werden. Die Gesamtzahl ist dann entsprechend zu erhöhen.

Beispiel: 15 Bewerber: $575/15=38$ Standorte/Bewerber, d.h. Erhöhung auf 41 Standorte.
Damit insgesamt :615 Standorte.

Ansonsten wurde der Inhalt der Regelung unverändert beibehalten.

III. Kosten

Gegenüber der bisherigen Regelung entstehen keine zusätzlichen Aufwände.

IV. Klimaschutz

Klimaschutzrelevante Auswirkungen sind nicht ersichtlich.